

Amt der Tiroler Landesregierung
TIROLER MONITORINGAUSSCHUSS
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Mag. Cornelia Atalar

An
Herrn Landeshauptmann
Günther Platter
Frau Landeshauptmannstellvertreterin
Mag.^a Ingrid Felipe

Telefon 0512/508-2832
Fax 0512/508-743055
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

DVR:0059463

**Regierungsneubildung in Tirol;
Wichtige Punkte der UN-Behindertenrechtskonvention
Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses**

Geschäftszahl GuA-2008/7-2018

Innsbruck, 08.03.2018

Sehr geehrte Herr Landeshauptmann,
Sehr geehrte Frau Landeshauptmannstellvertreterin,

Derzeit sind Gespräche zur Bildung einer neuen Regierung im Gange.

Der Tiroler Monitoringausschuss bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Regierung und dem Landtag in den vergangenen Jahren.

Ein Anliegen ist es dem Tiroler Monitoringausschuss in diesem Zusammenhang auf die Wichtigkeit der Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Verpflichtungen für Tirol hinzuweisen. Gerne können wir die nachstehenden Punkte auch bei Bedarf noch weiter erläutern.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wurde von Österreich im Jahre 2008 unterschrieben und ratifiziert.

Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, längstens alle 5 Jahre einen Bericht über die Entwicklung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Land vorzulegen.

Nach dem letzten Bericht im Jahre 2013 ist nun der neuerliche Bericht Österreichs zu verfassen. Dieser neue Bericht orientiert sich an den Handlungsempfehlungen der UNO, in welchen noch einiger Handlungsbedarf in der österreichischen Inklusionspolitik festgestellt wurde.

Zur Überwachung der Umsetzung der UN-Konvention gibt es auf Bundes- und Landesebene eigene unabhängige Überwachungssysteme. In Tirol übt diese Aufgabe

Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/gleichbehandlung-antidiskriminierung/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

der Tiroler Monitorinausschuss aus. Die gesamten österreichischen Monitoringausschüsse haben für diesen Bericht an die UNO Vorarbeiten geleistet und einen Status quo Bericht aus den jeweiligen Bundesländern verfasst.

Dieser Bericht ist insofern wichtig, da er evaluiert und in die neuerlichen Handlungsempfehlungen einfließen wird.

Der Tiroler Monitoringausschuss steht klar hinter diesen Forderungen. Diese Forderungen sollten ein Maßstab für die künftige Politik in Tirol sein.

Aus diesem Grund betrachtet es der Tiroler Monitoringausschuss als wichtiges und unerlässliches Zeichen, die untenstehenden Forderungen in das zukünftige Regierungsprogramm der Tiroler Landespolitik aufzunehmen.

Dieses Schreiben werden wir auch auf unserer Homepage veröffentlichen.

De-Institutionalisierung

Aufgrund unterschiedlicher Behindertenbegriffe ist es schwer zu ermitteln, wie viele Menschen mit Behinderungen es in Tirol gibt. Nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gab es in Tirol im Jahr 2016 7.552 begünstigte Behinderte. Gleichzeitig haben im Jahr 2016 10.323 Personen eine Leistung aus der Behindertenhilfe bezogen.

In 80 Wohnstandorten gibt es insgesamt 819 Wohnplätze. Dies bedeutet, dass ca. 7,93% aller Tiroler LeistungsbezieherInnen in einer stationären Wohnform untergebracht sind. 18 Standorte haben 4 oder weniger Wohnplätze, die deshalb durchaus als UN-konform betrachtet werden können. Weitere 49 Standorte haben 10 oder weniger Wohnplätze. Die beiden größten Einrichtungen mit jeweils 48 bzw. 71 Wohnplätzen sind in einer Umstrukturierung begriffen. Auch im mittleren Segment finden laufend Standortverlegungen und Wohngrößendimensionierungen statt.

Um de-institutionalisiertes Wohnen möglich zu machen, gibt es 3 Leistungen: das sind die Leistungen Persönliche Assistenz, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung. Im Kalenderjahr 2016 haben 3742 Personen eine dieser Leistungen bezogen.

In vielen Bereichen gibt es noch eine deutliche Bevorzugung der mobilen und de-institutionalisierten Wohnform.

Um Entscheidungs- und Wahlmöglichkeiten zu eröffnen fehlt es an genügend mobilen, gemeindenahen und niederschwellig zugänglichen Dienst- und Assistenzleistungen sowie personenzentrierten Ressourcen für Unterstützung und selbstbestimmte Entscheidungsfindung in der Gemeinschaft.

Als Beispiel kann genannt werden, dass in den Qualitätsstandards und im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe Deckelungen des Leistungsausmaßes bei mobilen Diensten existieren, die den Prinzipien der Deinstitutionalisierung und der Wahlmöglichkeit zwischen akzeptablen Alternativen widersprechen. Eine vergleichbare Deckelung findet sich bei teil-/stationären Leistungen nicht.

Hier sei außerdem angeführt, dass laut Umfragen 80% der Personen in Altenheimen nicht freiwillig dort leben. Altenhilfe ist groß institutionalisiert, noch größer als der Bereich Behindertenhilfe und sollte auch in diesem Zusammenhang erwähnt werden.

Bildung

Die Tiroler Konzeption wohnortnaher Integration/ Inklusion im Kindergarten/ Elementarbereich hat sich grundsätzlich positiv entwickelt. Allerdings scheint die Quote von Kindern mit Förderbedarf kontinuierlich zu wachsen.

Derzeit fließen Geldmittel für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf überwiegend in die Sonderschulen. Dies betrifft u.a. die Zuteilung der Schulassistenten, die Zuweisung von Förderstunden und die barrierefreie räumliche Ausstattung. Nur ein geringer Teil der Schulen sind ausreichend barrierefrei ausgestattet, zwei neue Sonderschulen sind in den letzten Jahren mit relativ hohem finanziellem Aufwand (in Innsbruck und Hall in Tirol) neu gebaut worden.

Bei der Zuschreibung von „Sonderpädagogischem Förderbedarf“ gibt es innerhalb der Regionen Tirols große Unterschiede (zwischen knapp 3 und knapp 6 Prozent). Inklusive Klassen sind regional sehr ungleich verteilt, um die 50 Prozent der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden inklusiv unterrichtet. In der Region Außerfern wird jedes Kind ins Regelschulwesen integriert, es gibt keine Sonderschule. In der Region Innsbruck Land dagegen beträgt der Integrationsanteil bei Kindern mit „sonderpädagogischem Förderbedarf“ nur 21 Prozent. Viele Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zu Beginn ihrer Schullaufbahn in Tirol inklusiv unterrichtet werden, wechseln im Laufe der Schulzeit in die Sonderschule.

Die wohnortnahe Begleitung und Unterstützung ist für Familien und Kinder nicht ausreichend umgesetzt, es gibt einen großen Mangel an ganztägigen Unterstützungsformen und integrativen Horten. Dies führt dazu, dass Kinder internatsmäßig in Heim-Sonderschulen untergebracht werden (im Schuljahr 2010/11 waren das z.B. 166 behinderte Kinder).

Tirol hat in den letzten Jahren unabhängig von der Bundesgesetzgebung begonnen Pädagogische Zentren eingerichtet, die unabhängig von den Sonderschulen Eltern/ Kinder und Klassen mit Kindern mit Unterstützungsbedarf beraten und unterstützen. Die Wirkung dieser im Sinne von Inklusion positiven Maßnahme ist noch nicht ausreichend nachvollziehbar. Die Vorlage entsprechender Daten und ein jährlicher Inklusionsbericht stehen aus.

Barrierefreiheit

Es existieren keine Zahlen zur Barrierefreiheit im aktuellen Wohnbestand in Tirol. Entsprechend kolportierter Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass ca. 3 % des Wohnbestandes in Tirol nach technischen Kriterien barrierefrei sind. Es gibt dementsprechend einen großen Mangel an barrierefreiem Wohnraum der gemeindenahen Unterstützungsformen behindert.

Es ist nicht nachvollziehbar, ob und wie weit die Baubehörden in Tirol bei Baugenehmigungen Barrierefreiheit ausreichend vorschreiben. Für Überprüfungen der Barrierefreiheit von Wohnbeständen sind in der Regel Sachverständige zuständig. In der Tiroler Bauordnung ist keine Zuziehung von Sachverständigen für Barrierefreiheit geregelt, die laufende Überprüfung von Barrierefreiheit (Planung, Umsetzung, Fertigstellung) ist zu gering.

Die Wohnbauförderung ist nicht ausreichend an Barrierefreiheit oder anpassbares Bauen geknüpft.

Öffentlich zugängliche Gebäude (mit Ausnahme von Gebäuden der Landes und der Gemeinden, etc.) müssen erst dann barrierefrei gestaltet sein, wenn sie für mindestens 50 Besucher/innen oder Kund/innen bestimmt sind, gleiches gilt für die Anzahl an barrierefreien Hotelzimmern (hier hat es in den letzten Jahren gesetzliche Verschlechterungen gegeben).

Barrieren in der Information und Kommunikation (für blinde oder gehörlose Personen nach dem „zwei-Sinne-Prinzip“ oder für Personen mit Bedarf auf leichte Sprache) sind weit verbreitet, deren Abbau nicht ausreichend geregelt oder nicht ausreichend umgesetzt. Als Beispiel sei an dieser Stelle angeführt, dass in ganz Tirol kein einziger barrierefreier Aufzug für Menschen mit Hörbehinderungen existiert. Die Aufzüge wären nicht schwer umzurüsten.

Um hohe Folgekosten zu vermeiden, wird gefordert, dass bei Bauverfahren mit Unterstützung durch die Wohnbauförderung, verpflichtend ein Sachverständiger für Barrierefreiheit beizuziehen ist.

Daraus abgeleitet darf auch die Unterstützung der Wohnbauförderung nur mehr an barrierefreie Immobilien ausgezahlt werden.

Persönliche Assistenz/Persönliches Budget

Der vorliegende Bericht zum Leistungsangebot Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderungen in Tirol stützt sich vor allem auf *Artikel 12 CRPD – Gleiche Anerkennung vor dem Recht – und auf Artikel 19 CRPD – Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft.*

Status quo der Persönlichen Assistenz in Tirol

Mit 1. Juli 2018 tritt in Tirol ein neues Teilhabegesetz für Menschen mit Behinderungen in Kraft. Dieses Gesetz definiert Persönliche Assistenz als „*Mobile Unterstützungsleistung*“ für Menschen mit Behinderungen, „*die in der Lage sind, selbstständig zu wohnen.*“ Menschen mit Behinderungen können persönliche Assistenz für „*jene Tätigkeiten in Anspruch nehmen, die sie aufgrund ihrer Behinderungen nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen können*“ (Verweis: Gesetz über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG).

Zur Inanspruchnahme der Leistung Persönliche Assistenz wird also eine gewisse Fähigkeit zur selbständigen Gestaltung des Alltages vorausgesetzt. Kindern und alten Menschen mit Behinderungen, sowie Menschen mit Lernschwierigkeiten und Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen wird der Zugang zur Persönlichen Assistenz dadurch weiterhin erschwert werden. Bis dato, d.h. bis zum Inkrafttreten des neuen Teilhabegesetzes, können diese Personengruppen Persönliche Assistenz nicht in Anspruch nehmen. Diese Regelung ist nach den jetzigen Leistungsbeschreibungen also einschränkend und damit diskriminierend. Mit Inkrafttreten des neuen Teilhabegesetzes könnte sich dies künftig ändern. Entscheidend wird allerdings sein, was in der Richtlinie steht.

Im Leistungskatalog der Tiroler Behindertenhilfe sind Deckelungen des Leistungsausmaßes bei mobilen Diensten vorgesehen. Eine vergleichbare Deckelung findet sich bei teil-/stationären Leistungen nicht. Es besteht in Tirol zwar ein Rechtsanspruch auf Unterstützung, allerdings nicht auf die Art und das Ausmaß der Unterstützung. Es existiert kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Persönlicher Assistenz in bedarfsgerechtem Ausmaß. 24-Stunden-Assistenz wurde bis dato nicht bewilligt.

Eine ausreichende, bedarfsgerechte Finanzierung der Persönlichen Assistenz ist in Tirol noch nicht gewährleistet.

Versorgung von Psychiatriepatient/innen

So sehr der Bau einer eigenen Kinder- und Jugendpsychiatrie zu begrüßen ist, hat der Tiroler Monitoringausschuss große Bedenken, dass nicht genügend finanzielle Ressourcen für ambulante gemeindenahere Strukturen seitens der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellt werden. Die fehlenden ambulanten und extramuralen Betreuungseinrichtungen führen noch immer dazu, dass Personen und auch Jugendliche nicht aus stationären Einrichtungen entlassen werden können. Dies betrifft hauptsächlich Personen mit Psychiatrieerfahrung. Das Fehlen extramuraler Einrichtungen verstößt gegen das in Art. 19 der UN-Behindertenrechtskonvention verankerte Recht der unabhängigen Lebensführung und ist somit konventionswidrig.

Es bedarf dringend eines gemeindenahen Krisendienstes für Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Diagnosen, um stationäre Aufenthalte zu minimieren.

Der Aufbau von Peerberatungseinrichtungen geht schleppend um nicht zu sagen, viel zu langsam voran.

Die Einführung eines persönlichen Budgets auch für Menschen mit psychischen oder psychiatrischen Einschränkungen ist zu begrüßen. Das Maß der Unterstützung kann sich nur nach dem tatsächlichen Bedarf der konkreten Person ergeben. Die Umsetzung dieses persönlichen Budgets ist allerdings noch fraglich.

Es müssen verstärkt Maßnahmen ergriffen werden, dass Menschen mit psychischen Behinderungen nicht von Armut gefährdet sind.

Die Kompetenzverteilung in Österreich zwischen den verschiedenen Gebietskörperschaften darf nicht dazu führen, dass Menschen mit Behinderungen keine adäquate Versorgung bekommen. Die Klärung wer ist verpflichtet welche Therapieleistungen zu erbringen bzw. zu finanzieren darf nicht zu Lasten der Menschen mit Behinderungen führen.

Die neue gesetzliche Regelung des Erwachsenenschutzgesetzes einer unterstützten Entscheidungsfindung ist zu begrüßen. Es muss aber darauf geachtet werden, dass diese auch auf Mitsprache bei Behandlungen und Therapien tatsächlich auf Augenhöhe umgesetzt wird.

Gesetzesreformen: Teilhabegesetz und Antidiskriminierungsgesetz

Am 13.12.2017 wurde vom Tiroler Landtag einstimmig das neue Tiroler Teilhabegesetz beschlossen. Es ersetzt das bisherige Rehabilitationsgesetz aus dem Jahr 1983 und wird am 1.7.2018 in Kraft treten.

Das Teilhabegesetz bringt im Vergleich zur früheren Rechtslage mehrere Verbesserungen, z.B. die ausdrückliche Übernahme des Behinderungsbegriffs der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 3). Wichtig ist auch die gesetzliche Verankerung des persönlichen Budgets (§ 5). Auch der Beratung und Bewusstseinsbildung wird mehr Aufmerksamkeit gewidmet (§§ 21, 22). In vielen wichtigen Bereichen ist das neue Teilhabegesetz aber nicht sehr ambitioniert. Inwieweit es tatsächlich zu Inklusion und Deinstitutionalisierung beitragen kann, wird stark davon abhängen, wie die Durchführungsvorschriften (Verordnungen und Richtlinien: § 14) zum neuen Gesetz ausgestaltet werden.

Darüber braucht es für eine echte Verbesserung in vielen Bereichen (z.B. Bildung, Beschäftigung, Sozialversicherung/Leistungen der Psychotherapie) eine stärkere Koordination und Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

Im Jahr 2017 wurde auch das Tiroler Antidiskriminierungsgesetz, das aus dem Jahr 2005 stammt, novelliert. Es verpflichtet nunmehr die Landesregierung zur Erstellung eines Aktionsplans zur Erreichung der Zielsetzungen der UN-Behindertenrechtskonvention (§ 14a). Allerdings ist unklar, ob und inwieweit der Aktionsplan in einem inklusiven Prozess erarbeitet wird, welche Budgetmittel und Personalressourcen dafür zur Verfügung stehen und inwieweit der Aktionsplan tatsächlich klare und zeitlich bestimmte Maßnahmen beinhalten wird.

Darüber hinaus erhält der Monitoringausschuss des Landes Tirol eine gesetzliche Grundlage. Er handelt weisungsfrei (§§ 16a, 16b, 17). Das bringt einen klaren Fortschritt in Hinblick auf Art 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und die darin angesprochenen Pariser Prinzipien. Offen ist hier noch die Einrichtung eines eigenen Budgets.

Der Tiroler Monitoringausschuss steht jederzeit für Fragen zur Verfügung und bedankt sich für die gute Zusammenarbeit in der Vergangenheit mit der Landesregierung und dem Tiroler Landtag.

Mag.^a Isolde Kafka

Vorsitzende des Tiroler Monitoringausschusses